

ARV Allg. Recycling- und Vermittlungsgesellschaft m.b.H., 1130 Wien

Allg. Bedingungen der Genußrechte

§ 1 Ausgabe von Genußrechten

- (1) Firma ARV Allg. Recycling- und Vermittlungsgesellschaft m.b.H. ist im Firmenbuch in Wien unter der Zahl HRB 26.364 eingetragen, Sitz der Gesellschaft ist Wien. Der Gegenstand des Unternehmens ist u.a. der Handel mit Waren aller Art, der Betrieb einer Handelsagentur, die Übernahme von Vertretungen und Geschäftsvermittlungen, die Vermögensberatung und Vermögensverwaltung, die Vermittlung von Kapitalanlagen einschl. Unternehmensbeteiligungen, die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Betrieben, die Geschäftsführung und Vertretung von und/oder die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen.
- (2) Mit Beschluß der Generalversammlung vom 21. Mai 1991 wurde die Gewährung von Genußrechten i.S. des § 174/Abs. 3 AktG beschlossen: Firma ARV Allg. Recycling- und Vermittlungsgesellschaft m.b.H. (im folgenden kurz ARV genannt) begibt 150.000 Anteilscheine, die ein derartiges Genußrecht verbrieften, zum Nominale von jeweils S 100,-.
- (3) Alle Anteilscheine auf Genußrechte können durch Sammelurkunde gem. § 24 DepotG verbrieft werden.

§ 2 Gegenstand des Genußrechtes

- (1) Das Genußrechtskapital steht im Eigentum der ARV und wird von ihr im Rahmen der Ausübung der Betriebstätigkeit verwendet für die Bereitstellung/Erhöhung der Betriebsmittel, der Schaffung einer breiten Eigenkapitalbasis, die Betriebserweiterung, den Erwerb von zu verwaltendem Vermögen (Liegenschaften, Unternehmensbeteiligungen, Wertpapiere und ähnliche Werte und Rechte, u.a.).
- (2) Die Genußrechte beinhalten die Beteiligung am Gewinn, sowie am Vermögen und Firmenwert, schließlich am Liquidationserlös der ARV.
- (3) Die Genußrechte stellen aktienähnliches Eigenkapital und somit eine nicht steuerbare Einlage i.S. des § 8/Abs. 1 KStG dar.
- (4) Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.
Die Anteilscheine werden in Urkunden zu jeweils 100 Stück effektiv ausgedruckt und geliefert.

§ 3 Beteiligungsdauer und Kündigung

- (1) Der Genußrechtsinhaber ist nach Zeichnung und Erbringung des auf ihn entfallenden Beteiligungsbetrages an ARV gem. §2/Abs (2) beteiligt.

- (2) Diese Beteiligung besteht auf Dauer der ARV; eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen und auch aus wichtigen Gründen nicht möglich.
- (3) Inhaber von Anteilscheinen, die zusammen mindestens 80% des gesamten Eigenkapitals der ARV (Stammkapital + stilles Gesellschaftskapital + Genußrechtskapital) der ARV repräsentieren, können die Liquidation der ARV beschließen; sie verzichten jedoch auf die Ausübung dieses Rechtes bis zum 31.12.2021.

§ 4 Beteiligung an Gewinn und Substanz

- (1) Der Genußrechtsinhaber ist am Gewinn der ARV ab jenem Jahr beteiligt, in welchem die Anteilscheine ausgegeben oder bezogen werden.
- (2) Der auf den jeweiligen Anteilschein entfallende Gewinn entspricht dem Verhältnis des Genußrechtes zum gesamten Eigenkapital der ARV.
- (3) Gewinne werden im Unternehmen thesauriert und erhöhen damit Eigenkapital und Substanzwert.
- (4) Im Falle der Liquidation der ARV wird eine Liquidationsbilanz erstellt, die die Grundlage für die Wertfeststellung der einzelnen Genußrechte auf Basis des gesamten Eigenkapitals der ARV bildet.
- (5) Die Auszahlung von Genußrechtskapital stellt Rückzahlung von Eigenkapital dar und erfolgt gem. den gesetzlichen Bestimmungen des AktG.

§ 5 Verwässerungsschutz

- (1) Wenn seitens der ARV weitere Genußrechte ausgegeben, Gewinnscheine in ähnlicher oder anderer Art begeben werden, neue stille Gesellschafter aufgenommen werden oder Wandschuldverschreibungen begeben werden, sind die Inhaber der Genußrechte durch Gewährung von Bezugsrechten oder anderen Maßnahmen so zu stellen, daß ihre wirtschaftliche Stellung im Rahmen der Genußrechte der ARV nicht geschmälert wird.
- (2) Im Falle der Umwandlung der ARV in eine Aktiengesellschaft werden die Genußrechte gem. § 174/Abs. 3 weiterbestehen, wobei den Inhabern der Anteilscheine ein Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird.
- (3) Von einer allfälligen Kapitalherabsetzung des Stamm- (im Falle der Aktiengesellschaft: des Grund-)Kapitals sind die Genußrechte im selben Verhältnis und zu denselben Bedingungen betroffen.

§ 6 Jahresabschluß

- (1) Innerhalb der ersten neun Monate eines jeden Jahres ist der Jahresabschluß für das vorangegangene Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit Steuerbilanz und unter Zugrundelegung aktienrechtlicher Vorschriften und Grundsätze, sowie unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlich notwendiger Rücklagen und Rückstellungen zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluß ist durch einen Bericht des Geschäftsführers zu ergänzen und zu erläutern, sowie von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
- (3) Jeder Genußscheininhaber kann die Übersendung des letzten Jahresabschlusses (oder einer Kopie davon) begehren.

§ 7 Zahl- und Einreichstelle

- (1) Zahl- und Einreichstelle für den Erlag des Zeichungspreises der Genußrechte, sowie der Ausübung von Rechten ist – solange dazu kein Bankinstitut bestimmt wird – Lipsky & Büchler Börsenmakler GesmbH.
- (2) ARV kann ein Bankinstitut als Zahl- und Einreichstelle benennen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften geboten erscheint.
- (3) Die jeweilige Zahl- und Einreichstelle ist Beauftragter der ARV und steht nicht im Auftrags- oder Treuhandverhältnis des Inhabers von Anteilscheinen an Genußrechten der ARV.
- (4) Nicht vorher gerichtlich geltend gemachte Ansprüche aus Gewinn- oder Liquidationsanteilen verfallen drei Jahre nach Fälligkeit zugunsten der ARV bzw. der übrigen Gesellschafter.

§ 8 Schlußbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen mit Rechtswirksamkeit für den Anteilscheininhaber im Amtsblatt der 'Wiener Zeitung'.
- (2) Für das Beteiligungsverhältnis des Anteilscheininhabers an ARV gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.
- (3) Diese 'Allg. Bedingungen der Genußrechte' stellen einen integrierenden Bestandteil zum Zeichnungsschein über ARV-Genußrechte dar, sie sind für jeden Inhaber von Genußrechten gleichermaßen verbindlich.

Wien, im Mai 1991